



Reglement über die Spezialfinanzierungen Beteiligung an InfraWerkeMünsingen

2017

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Inhalt	3
Verzinsung	3
Inkrafttreten.....	3
Beschluss.....	3

Gestützt auf Art. 86 und 87 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) und das IWM-Reglement erlässt das Parlament das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierungen (SF) Beteiligung an InfraWerkeMünsingen (IWM)

Grundsatz	Art. 1 Jede SF bedarf einer reglementarischen Grundlage. Nebst dem eigentlichen SF-Zweck sind die Zuständigkeiten für die Einlagen oder Entnahmen und die allfällige Verzinsung zu regeln.
Inhalt	Art. 2 Die aus der Beteiligung an den IWM entstandenen Werte werden nach den jeweiligen IWM-Funktionen (zurzeit Wasser, Energie und Wärmeversorgung) als separate SF-Konti im Eigenkapital unter der Rubrik 29xxx geführt. Die Einlagen und Entnahmen richten sich nach den HRM2-Bewertungsnomen gemäss Gemeindeverordnung. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Gemeinderat zuständig.
Verzinsung	Art. 3 Es erfolgt keine Verzinsung der Spezialfinanzierungen.
Inkrafttreten	Art. 4 Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt rückwirkend auf den 01.01.2017.
Beschluss	Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 24.01.2017 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gabriela Krebs sig. Barbara Werthmüller

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 24.01.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 02.02.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 04.03.2017, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 08.03.2017

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs